Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 47 **Ausgegeben Danzig, den 14. Juni** **1939**

Inhalt

108

Verordnung

zur Durchführung der Verordnung über die Zulassung von Grundstücken zur Bestattung vom 13. September 1938 (G. Bl. S. 381).

Vom 23. Mai 1939.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Zulassung von Grundstücken zur Bestattung vom 13. September 1938 (G. Bl. S. 381) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 7. November 1938 (G. Bl. S. 618) wird folgendes verordnet:

§ 1

Wer auf Grund einer vor dem 1. Januar 1939 eingegangenen Vereinbarung verpflichtet ist, eine Begräbnisstätte auf einem Grundstück zur Verfügung zu stellen, das für die Vornahme von Bestattungen oder die Beisetzung von Aschenresten geschlossen ist, kann diese Leistung dadurch bewirken, daß er eine Begräbnisstätte auf einem zur Bestattung zugelassenen Grundstück zur Verfügung stellt.

§ 2

Werden durch die Schließung eines Grundstücks für die Vornahme von Bestattungen Dienste, welche die Verwaltung, die Unterhaltung oder die Pflege von Friedhöfen und deren Anlagen zum Gegenstand haben, entbehrlich, so kann der Dienstberechtigte den Dienstvertrag unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen kündigen, wenn gesetzlich oder vertraglich eine längere Frist bestimmt oder das Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen war. Die Kündigungsfrist beginnt gegenüber Dienstverpflichteten, die ihre Dienste auf einem bereits für die Vornahme von Bestattungen geschlossenen Grundstück zu leisten haben, mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung, im übrigen mit dem Zeitpunkt, zu welchem eine Begräbnisstätte für die Vornahme von Bestattungen polizeilich geschlossen werden kann.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 23. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

B. Greiser Huth

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 6. 1939.)

109

Verordnung

zur Ausführung und Ergänzung der Verordnung zur Bekämpfung bösartiger Geschwulstkrankheiten.

Vom 25. Mai 1939.

Auf Grund des § 10 der Verordnung zur Bekämpfung bösartiger Geschwulstkrankheiten vom 14. April 1939 (G. Bl. S. 207) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

(1) Die „Danziger Landesarbeitsgemeinschaft für die Bekämpfung bösartiger Geschwulstkrankheiten" ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Landesarbeitsgemeinschaft wird nach außen durch ihren Leiter vertreten. Dieser leitet ihre Geschäfte und trägt die Verantwortung für ihre Tätigkeit.

Artikel II

(1) Aus den Mitgliedern der Landesarbeitsgemeinschaft wird zur zweckmäßigen Durchführung ihrer Aufgaben ein engerer Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus dem Leiter und vier von ihm ernannten Mitgliedern. Aus ihrer Zahl ernennt der Leiter seinen Stellvertreter.

(2) Die Ernennungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

Artikel III

Die Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft, ihr Leiter und sein Stellvertreter können vom Senat abberufen werden.

Artikel IV

Fernbehandlung ist eine Behandlung, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu Behandelnden beruht.

Artikel V

Unter Behandlung im Sinne des § 6 sind auch die Untersuchung und die hierbei anzuwendenden Methoden zu verstehen.

Artikel VI

Bei Krankenanstalten ohne leitenden Arzt für die gesamte Anstalt sind die Leiter der einzelnen Abteilungen zur Mitteilung der Erkrankung oder des Verdachtes einer Krankheit verpflichtet.

Artikel VII

Unter Ärzten im Sinne der Verordnung sind nur Ärzte zu verstehen, die nach den Bestimmungen der Ärzteordnung zur Ausübung des ärztlichen Berufes innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig berechtigt sind.

Artikel VIII

Das in § 8 gewährte Recht auf Vorsichtsuntersuchung bezieht sich ausschließlich auf einfache Methoden der Inaugenscheinnahme und Betastung zur Erfassung äußerlich wahrnehmbarer bösartiger Geschwulstkrankheiten und auf eine genaue Erhebung der Vorgeschichte zur Fahndung auf solche bösartigen Geschwulstkrankheiten, die der direkten Wahrnehmung entzogen sind.

Artikel IX

Gegen einen Träger der Armenfürsorge kann ein Erstattungsanspruch nicht geltend gemacht werden, wenn von einem anderen Erstattungspflichtigen Ersatz verlangt werden kann.

Artikel X

Auf den der Landesarbeitsgemeinschaft nach § 8 Abs. 4 zustehenden Erstattungsanspruch finden diejenigen Verfahrensvorschriften entsprechende Anwendung, nach denen der Untersuchte im Falle seiner Erkrankung den Anspruch auf Tragung der Behandlungskosten gegen den Erstattungspflichtigen geltend zu machen hat.

Artikel XI

(1) Die nach § 8 Abs. 4 Erstattungspflichtigen können zur Abgeltung der Einzelerstattungen mit der Landesarbeitsgemeinschaft die Zahlung eines jährlichen, im Voraus zu entrichtenden Pauschalbetrages vereinbaren.

(2) Kommt eine Einigung über die Höhe des Pauschalbetrages nicht zustande, so trifft auf Antrag der Parteien der Senat, Abt. für Gesundheitswesen und Soziales, eine beide Teile bindende Entscheidung.

Artikel XII

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 4243 Greiser Dr. Großmann

110

Rechtsverordnung

zur Ergänzung und Durchführung der Rechtsverordnung über den Aufbau des Danziger Nährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nährstandsverordnung).

Vom 1. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 71 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsverordnung vom 9. März 1939 über den Aufbau des Danziger Nährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Nährstandsverordnung), G. Bl. S. 127, wird wie folgt ergänzt:

Hinter § 5 tritt folgender neuer § 5 a:

„Der Landesbauernführer kann die in § 5 bezeichneten Einrichtungen auflösen. Die Liquidation richtet sich in diesem Falle nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften."

Artikel II

Aus Anlaß

1. des Übergangs von Vermögen der Danziger Bauernkammer auf den Danziger Nährstand,
2. der Eingliederung von Vereinen, Vereinigungen und Verbänden in den Danziger Nährstand gemäß § 5 der Nährstandsverordnung vom 9. März 1939,
3. der Auflösung von Vereinen, Vereinigungen und Verbänden gemäß § 5 a der Nährstandsverordnung

werden die Grundwechselsteuer (einschließlich Zuschläge), die Urkundensteuer, Stempelsteuern und Gerichtsgebühren nicht erhoben; im Falle der Nr. 3 gilt dies indes nicht, soweit Vermögensgegenstände nicht auf den Danziger Nährstand, sondern auf Dritte übertragen werden.

Die Vergünstigung nach Abs. 1 gilt auch dann, wenn sie von der Vorschrift des Abs. 1 betroffenen Vermögensübergänge und sonstigen Rechtsvorgänge bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt sind.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 1. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 1 Greiser Nettelsky

111

Verordnung

über Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens.

Vom 2. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und 65 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des seine Geltungsdauerr verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Gegenstand und Form der Werbung

§ 1

(1) Dieser Verordnung unterliegt die Werbung

a) für Arzneimittel (Abs. 2),

b) für Mittel und Gegenstände, die den Arzneimitteln gleichstehen (Abs. 3),

c) für Verfahren und Behandlungen (Abs. 4).

(2) Arzneimittel im Sinne dieser Verordnung sind Mittel, die dazu bestimmt sind, Krankheiten Leiden und Körperschäden jeder Art bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen.

(3) Den Arzneimitteln stehen gleich Gegenstände, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie Arzneimittel; das gleiche gilt für die durch Abs. 2 nicht getroffenen Mittel sowie für Gegenstände, soweit diese Mittel und Gegenstände dazu bestimmt sind,

a) eine allgemeine oder örtliche Empfindungslosigkeit bei Mensch oder Tier herbeizuführen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Schwangerschaftsbeschwerden, zur Erleichterung der Geburt oder beim Geburtsvorgang bei Mensch oder Tier angewendet zu werden,

c) durch Anwendung am menschlichen oder tierischen Körper Krankheiten, Leiden oder Körperschäden jeder Art zu erkennen,

d) Erscheinungen des vorzeitigen oder natürlichen Alterns, ferner besondere körperliche oder seelische Zustände bei Mensch oder Tier zu verhüten, zu lindern oder zu beseitigen, insbesondere der Verjüngung, geschlechtlichen Anregung, Entwöhnung von Tabak- oder Alkoholgenuß, Abmagerung oder Behebung der Magerkeit, Verbesserung der Körperform zu dienen,

e) Ungeziefer, mit dem Mensch oder Tier behaftet ist, zu beseitigen.

(4) Unter Verfahren und Behandlungen sind solche Maßnahmen zu verstehen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die Arzneimittel oder die den Arzneimitteln gleichstehenden Mittel und Gegenstände.

(5) Sofern Lebensmittel, Futtermittel, Schönheitsmittel (Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle), Desinfektionsmittel auch als Arzneimittel zu dienen bestimmt sind, unterliegen sie insoweit der Verordnung.

§ 2

Eine Werbung liegt auch dann vor, wenn in Ankündigungen oder Anpreisungen auf Druckschriften oder auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, die eine dieser Verordnung unterliegende Werbung enthalten oder vermitteln.

Abschnitt II

Ausführung der Werbung

§ 3

Unzulässig ist jede irreführende Werbung. Eine Irreführung liegt vor allem dann vor, wenn

a) falsche Angaben über die Zusammensetzung eines Mittels oder über die Beschaffenheit eines Gegenstandes gemacht werden,

b) den Mitteln, Gegenständen, Verfahren oder Behandlungen über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß ein Erfolg regelmäßig mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit erwartet werden kann, oder fälschlich ein Erfolg auf einem und demselben Wege bei verschiedenartigen Krankheiten in Aussicht gestellt wird,

c) über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge des Werbungstreibenden oder der für ihn tätigen Personen zur Irreführung geeignete Angaben gemacht werden,

d) fälschlich, insbesondere durch vorgeschobene Personen, der Eindruck erweckt wird, daß die Werbung uneigennützig erfolgt.

§ 4

Unzulässig ist ferner eine Werbung, wenn

a) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei gemeingefährlichen Krankheiten (Reichsseuchengesetz vom 30. Juni 1900 — Reichsgesetzbl. S. 306 —) oder durch andere Personen als Tierärzte bei Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) und bei seuchenhaftem Verwerfen der Haustiere (infolge bakterieller oder parasitärer Infektion wie z. B. durch Abortusbazillen oder Trichomonaden), ansteckendem Scheidenkatarrh der Rinder, Unfruchtbarkeit der Rinder und Pferde, Lähme (septisch-pyämischer Gelenkentzündung) der Jungtiere, insbesondere der Fohlen, Kälber, Lämmer, bei Ruhr (ansteckendem Durchfall) der Jungtiere, insbesondere der Kälber, Ferkel und Küken und bei bakteriellen Euterkrankheiten erfahrungsgemäß führen kann.

b) sie zur Selbstbehandlung oder zur Behandlung durch andere Personen als Ärzte bei Geschlechtskrankheiten oder Krankheiten oder Leiden der Geschlechtsorgane erfahrungsgemäß führen kann,

c) eine Behandlung angeboten wird, die nicht auf eigener Wahrnehmung an dem zu behandelnden Menschen oder Tier beruht (Fernbehandlung),

d) sie Angstgefühle, insbesondere durch Hinweise auf lebensgefährliche oder sonstige besorgniserregende Zustände oder Erscheinungen, hervorruft und dadurch beunruhigt.

§ 5

Die Werbung für Mittel oder Gegenstände ist nur gestattet bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken oder Personen, die mit den nachstehend genannten Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen, zahnärztlichen, tierärztlichen, pharmazeutischen oder solchen Fachzeitschriften, die sich an die genannten Personen richten, wenn die Mittel oder Gegenstände,

a) nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen,

b) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von bösartigen Geschwulstkrankheiten, anzeigepflichtigen ansteckenden Krankheiten oder zur Behebung ihrer Begleiterscheinungen bestimmt sind,

c) zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Viehseuchen (Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519) und der im § 4 Buchstabe a besonders aufgeführten Tierkrankheiten bestimmt sind.

§ 6

Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Heilung oder Linderung von Geschlechtskrankheiten oder zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist, soweit nicht die §§ 184 Nr. 3 und 219 des Strafgesetzbuchs sowie § 14 der Rechtsverordnung zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entgegenstehen, nur bei Ärzten, Apotheken oder Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in Fachzeitschriften gestattet, die sich nur an diese Berufskreise wenden. Die Werbung für Mittel und Gegenstände, die zur Verhütung oder Beseitigung der Schwangerschaft beim Menschen bestimmt sind, ist nur mit Genehmigung des Ausschusses für Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens gestattet.

(2) Der Ausschuß für Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird von der Senatsabteilung für Gesundheitswesen und Soziales, je einer der Beisitzer von der Senatsabteilung für Wirtschaft, der Ärztekammer, der Apothekerkammer und der Fachgruppe „Pharmazeutischer Großhandel" bestellt.

§ 7

Die §§ 5 und 6 gelten auch für die Werbung für Verfahren und Behandlungen, die zu denselben Zwecken bestimmt sind wie die in diesen Paragraphen genannten Mittel und Gegenstände.

§ 8

Für die Mittel des Verzeichnisses zu den Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (St. A. Teil I 1934 S. 57) darf öffentlich nicht geworben werden.

§ 9

(1) Dank- und Empfehlungsschreiben irgendwelcher Art dürfen zur Wirtschaftswerbung nicht verwendet werden.

(2) Gutachten dürfen nur veröffentlicht oder erwähnt werden, wenn sie von wissenschaftlich oder fachlich hierzu berufenen Personen erstattet worden sind. Gleichzeitig sind Namen, Beruf und genaue Anschrift des Sachverständigen anzugeben. Wird eine Stelle aus dem Schrifttum angeführt, so ist anzugeben, ob sie sich auf die Frage allgemein oder auf die betreffenden Mittel, Gegenstände, Verfahren oder Behandlungen besonders bezieht.

Abschnitt III

Sonstige Bestimmungen

§ 10

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000,— G bestraft.

§ 11

(1) § 14 der Rechtsverordnung zum Schutze der Volksgesundheit vom 25. Juli 1933 (G. Bl. S. 345) erhält folgende Fassung:

Es ist verboten, sich oder einen anderen Heilgewerbetreibenden in einer öffentlichen Ankündung durch unwahre oder zur Irreführung geeignete Angaben über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge zu empfehlen.

(2) § 15 Absatz 1 der Rechtsverordnung zum Schutze der Volksgesundheit wird aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 1151 Greiser Dr. Großmann

112

Bekanntmachung

betreffend das zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen geschlossene Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) vom 8. 2. 1938 (G. Bl. 1938 S. 80).

Vom 6. Juni 1939.

Der im Artikel 5 des zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Wechselsteuer (Wechselstempelabgabe) abgeschlossenen Abkommens vorgesehene Notenaustausch zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen ist am 10. Mai 1939 erfolgt.

Danzig, den 6. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 45 02 Greiser Dr. Hoppenrath

113

Verordnung

über die Gewährung einer einmaligen Einkommenszulage auf die laufenden Bezüge des Monats Dezember 1938 als Wirtschaftsbeihilfe.

Vom 9. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziff. 21 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Unter Anrechnung des im Monat Dezember 1938 gezahlten Vorschusses erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe:

1. a) die unmittelbaren Staatsbeamten
   b) die Beamten des Volkstages
   c) die Beamten der Stadtgemeinde Danzig
   d) die evang. und kath. Geistlichen
   e) die mit Ruhegeldberechtigung Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig

   } im Amt, im Wartestande und im Ruhestande,
2. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der unter Nr. 1 a) bis 1 e) fallenden Personen,
3. die Postagenten,
4. die sonstigen Angestellten des Staates und der Stadtgemeinde Danzig,
5. die Staatsarbeiter und die Arbeiter der Stadtgemeinde Danzig einschließlich der Empfänger von Ruhelohn, Witwengeld, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützung,

zu Nr. 1 bis 5 mit dem Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

§ 2

(1) Die Wirtschaftsbeihilfe beträgt:

a) für die unter § 1 Nr. 1 bis 4 fallenden Personen 25 v. H. der im Gebiet der Freien Stadt Danzig auszahlbaren Dienst- und Versorgungsbezüge für den Monat Dezember

1938 nach Abzug der gesetzlichen Kürzung und der Festbesoldetensteuer, aufgerundet auf einen vollen Guldenbetrag, mindestens jedoch

für Ledige . . . . 50,— G,
für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene . . 70,— G;

b) für die unter § 1 Nr. 5 fallenden Personen 25 v. H. des im Gebiet der Freien Stadt Danzig auszahlbaren, auf einen vollen Guldenbetrag aufgerundeten Brutto-Monatslohnes, Brutto-Monatsruhelohnes usw. nach näherer Bestimmung des Staatlichen Lohnamtes, aufgerundet auf einen vollen Guldenbetrag, mindestens jedoch

für Ledige . . . . 50,— G,
für Verheiratete, Verwitwete, Geschiedene . . 70,— G.

(2) Zu den Dienstbezügen im Sinne des Abs. 1 (a) gehören alle Geldbezüge, die die Beamten usw. mit Rücksicht auf ihre hauptamtliche Dienstleistung erhalten mit Ausnahme der Dienstaufwandsentschädigungen, Reisekostenvergütungen, Beschäftigungstagegelder, Wohnungsbeihilfen, Nachtdienstentschädigungen und Umzugskostenvergütungen.

§ 3

(1) Die Wirtschaftsbeihilfe ist lohnsteuerfrei.

(2) Lohnsteuerfrei ist auch die gleiche Wirtschaftsbeihilfe, die die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts ihren Bediensteten und Versorgungsberechtigten gewähren.

§ 4

Die Wirtschaftsbeihilfe ist bei den Stellen des Haushaltsplanes 1938 zu verrechnen, aus denen die Dienstbezüge, Löhne und Versorgungsbezüge gezahlt worden sind, nötigenfalls unter Überschreitung der Haushaltsansätze.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Dezember 1938 in Kraft. Sie gilt nicht für Pauschalempfänger, jedoch kann der Senat — Präsidialabteilung — im Ausnahmefalle auch ihnen eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe im Rahmen dieser Verordnung gewähren.

Danzig, den 9. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

P Z I 21 ^{10} Greiser Huth Dr. Hoppenrath

114

Verordnung
betreffend Berufsregelung für Wirtschaftsprüfer in Danzig.
Vom 9. Juni 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffern 66 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Für Wirtschaftsprüfer gelten die in der Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten und als „Berufsregelung für Wirtschaftsprüfer" bezeichneten Bestimmungen.

§ 2

Die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" zu führen — Verordnung vom 28. August 1936 (G. Bl. S. 359) — sind nur diejenigen Personen berechtigt, die auf Grund dieser Verordnung die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer" erworben haben sowie diejenigen Personen, die als Wirtschaftsprüfer im Deutschen Reich zugelassen sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 9. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 25 ^{49} Greiser Huth Dr. Hoppenrath

Berufsregelung für Wirtschaftsprüfer in Danzig.
Vom 9. Juni 1939.

I.

Danziger Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, können im Deutschen Reich auf Grund des § 36 Abs. 3 RGO. und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen durch den Reichswirtschaftsminister (zugleich als Preußischen Minister für Wirtschaft und Arbeit) zum Wirtschaftsprüfer mit Wirkung für das gesamte Reichsgebiet bestellt werden.

II.

Für das Bestellungsverfahren für Wirtschaftsprüfer aus Danzig sowie für die Berufsausübung der in Danzig ansässigen Wirtschaftsprüfer gelten grundsätzlich die allgemeinen Vorschriften, wie sie in den „Bestimmungen über die öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer" und den zusätzlichen Anordnungen der Hauptstelle für Wirtschaftsprüfer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer enthalten sind. Hierbei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

1. Die Zulassungsbedingungen für Wirtschaftsprüfer werden dahin ergänzt, daß Wirtschaftsprüferanwärter mit Danziger Staatsangehörigkeit ihren Wohnsitz auch im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben können.
2. Für die Zulassung und Prüfung von Wirtschaftsprüfern aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig ist die Zulassungs- und Prüfungsstelle für Wirtschaftsprüfer in Berlin ausschließlich zuständig. Dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Industrie- und Handelskammer Danzig wird durch die Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin Gelegenheit gegeben, jeder Sitzung des Zulassungs- und des Prüfungsausschusses beizuwohnen, in der Wirtschaftsprüferanwärter aus dem Gebiet der Freien Stadt zum Examen zugelassen bezw. geprüft werden sollen.
3. Meldungen für die Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen haben Danziger Staatsangehörige mit Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig bei der Industrie- und Handelskammer in Danzig einzureichen (vgl. dazu Seite 7, § 6 der „Bestimmungen").
4. Die Zulassungs- und Prüfungsgebühren betragen ebenso wie im Deutschen Reich 300 RM. Dieser Betrag ist über das Konto der Oberpostkasse Danzig bei der Preußischen Staatsbank an die Zulassungs- und Prüfungsstelle Berlin zu zahlen.
5. Bei der Prüfung ist den Besonderheiten des Danziger Rechts- und Wirtschaftslebens Rechnung zu tragen, insbesondere ist auch die Prüfung auf die Bestimmungen des Danziger Steuerrechts auszudehnen.
6. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter aus dem Gebiet der Freien Stadt Danzig durch den Reichswirtschaftsminister zum Wirtschaftsprüfer für das gesamte Reichsgebiet bestellt. Er hat folgenden Eid zu leisten:

   „Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers gewissenhaft und unparteiisch erfüllen, Verschwiegenheit bewahren und die von mir verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde."

   Die Vornahme der Vereidigung und die Aushändigung der Bestallungsurkunde erfolgt durch die Industrie- und Handelskammer zu Stolp.
7. Die Aufsicht über die in Danzig ansässigen Wirtschaftsprüfer führt der Senat der Freien Stadt Danzig. Dieser bestellt erforderlichenfalls einen Disziplinarausschuß (vgl. dazu S. 25 der Bestimmungen), der darüber zu entscheiden hat, ob der betreffende Wirtschaftsprüfer die für die Berufsausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Ergibt sich die Notwendigkeit, gegen einen in Danzig ansässigen Wirtschaftsprüfer im Aufsichtswege (Ehrengerichtsverfahren oder Disziplinarverfahren) einzuschreiten, so hat der Senat der Freien Stadt Danzig das Institut der Wirtschaftsprüfer und die Hauptstelle für Wirtschaftsprüfer hiervon zu unterrichten. Der Widerruf als Bestellung zum Wirtschaftsprüfer erfolgt nach einem entsprechenden Urteil des Disziplinarausschusses durch den Reichswirtschaftsminister.
8. Die in Danzig ansässigen Wirtschaftsprüfer gehören dem Institut der Wirtschaftsprüfer als Mitglieder an. (Bezüglich der Zahlung der Mitgliedsbeiträge vgl. Ziffer 4).

III.

1. Der Senat der Freien Stadt Danzig erteilt die nach der Verordnung vom 28. 8. 1936 (G. Bl. vom 9. 9. 1936) zur Führung der Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer" erforderliche Genehmigung nur an solche im Gebiet der Freien Stadt Danzig ansässige Personen, die nach den allgemeinen im Deutschen Reich gültigen Bestimmungen oder nach dem in

vorstehenden Absatz II geregelten besonderen Verfahren zu Wirtschaftsprüfern bestellt worden sind.

2. Die Genehmigung wird vom Senat der Freien Stadt Danzig widerrufen, wenn der Reichswirtschaftsminister die Bestellung als Wirtschaftsprüfer widerrufen hat.

3. Ergibt sich in einem, bei dem nach Abschnitt II, 7, gebildeten Disziplinarausschuß anhängigen Verfahren die Notwendigkeit, einen Wirtschaftsprüfer vorläufig seines Amtes zu entheben (vgl. S. 28, § 7 der „Bestimmungen"), so spricht der Senat der Freien Stadt Danzig einen vorläufigen Widerruf der von ihm erteilten Genehmigung aus und teilt den Sachverhalt dem Reichswirtschaftsminister und der Hauptstelle für Wirtschaftsprüfer mit. Der Reichswirtschaftsminister spricht sodann den verläufigen Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer für das Reichsgebiet aus.

Danzig, den 9. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 25[49] Greiser Huth Dr. Hoppenrath

115

Durchführungsverordnung

zu den Verordnungen über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen vom 25. April und 6. Juni 1939 (G. Bl. S. 247 und 275).

Vom 12. Juni 1939.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen vom 25. April 1939 (G. Bl. S. 247) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Zinssätze der in den Verordnungen vom 25. April und 6. Juni 1939 bezeichneten Auslandsanleihen werden für den Danziger Besitz, beginnend mit dem nach Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werdenden Zinsschein, auf 4 % herabgesetzt.

§ 2

Die Tilgungsdauer der Auslandsanleihen wird für den Danziger Besitz um 25 Jahre verlängert und zwar für die

Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925 . . . . . bis zum 1. März 1975,

Staats- (Tabakmonopol) Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927 . . . . „ „ 1. Oktober 1977,

Anleihe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig von 1927 . . . . „ „ 1. Juli 1982,

Anleihe der Danziger Elektr. Straßenbahn Akt.-Ges. von 1928 . . . . „ „ 1. Oktober 1978,

Zündwarenmonopol-Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1930 . . . . „ „ 1. Februar 1995.

Bei den Schuldverschreibungen (Debentures) der Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A. G. werden die derzeitigen für die einzelnen Schuldverschreibungen geltenden Fälligkeitszeitpunkte um 25 Jahre hinausgeschoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. 21[31] Huth Dr. Hoppenrath

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

vorstehenden Absatz II geregelten besonderen Verfahren zu Wirtschaftsprüfern bestellt worden sind.

2. Die Genehmigung wird vom Senat der Freien Stadt Danzig widerrufen, wenn der Reichswirtschaftsminister die Bestellung als Wirtschaftsprüfer widerrufen hat.

3. Ergibt sich in einem, bei dem nach Abschnitt III, 7. gebildeten Disziplinarausschuß anhängigen Verfahren die Notwendigkeit, einen Wirtschaftsprüfer vorläufig seines Amtes zu entheben (vgl. G. 28 § 7 der Bestimmungen), so spricht der Senat der Freien Stadt Danzig einen vorläufigen Widerruf der von ihm erteilten Genehmigung aus und teilt den Sachverhalt dem Reichswirtschaftsminister und der Hauptstelle für Wirtschaftsprüfer mit. Der Reichswirtschaftsminister spricht sodann den vorläufigen Widerruf der Bestellung als Wirtschaftsprüfer für das Reichsgebiet aus.

Danzig, den 9. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth Dr. Hoppenrath

F. Fz. 25 II

115 **Durchführungsverordnung**

zu den Verordnungen über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen vom 25. April und 6. Juni 1939 (G. Bl. S. 247 und 275).

Vom 12. Juni 1939.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über den Danziger Besitz an Danziger Auslandsanleihen vom 25. April 1939 (G. Bl. S. 247) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die Zinssätze der in den Verordnungen vom 25. April und 6. Juni 1939 bezeichneten Auslandsanleihen werden für den Danziger Besitz beginnend mit dem nach Inkrafttreten dieser Verordnung fällig werdenden Zinsschein, auf 4 % herabgesetzt.

§ 2

Die Tilgungsdauer der Auslandsanleihen wird für den Danziger Besitz um 25 Jahre verlängert und zwar für die

Anleihe der Stadtgemeinde Danzig von 1925 . . . . . bis zum 1. März 1975,

Staats-(Tabakmonopol-)Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1927 . . . „ „ 1. Oktober 1977,

Anleihe des Ausschusses für den Hafen und die Wasserwege von Danzig von 1927 . . . „ „ 1. Juli 1982,

Anleihe der Danziger Elektr.-Straßenbahn Akt.-Ges. von 1928 . . . „ „ 1. Oktober 1978,

Zündwarenmonopol-Anleihe der Freien Stadt Danzig von 1930 . . . . „ „ 1. Februar 1995.

Bei den Schuldverschreibungen (Debentures) der Danziger Werft und Eisenbahnwerkstätten A. G. werden die derzeitigen für die einzelnen Schuldverschreibungen geltenden Fälligkeitszeitpunkte um 25 Jahre hinausgeschoben.

§ 3

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1939 in Kraft.

Danzig, den 12. Juni 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Huth Dr. Hoppenrath

F. Fz. 2131

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers — Druck von A. Schroth in Danzig.